

Geschäftszahlen:
BKA: 2024-0.397.849
BMBWF: 2024-0.399.855

101/9
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe und bei der Studienbeihilfe

Viele Studierende gehen neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach und erbringen dadurch eine doppelte Leistung: in der Arbeit und im Studium. Die Familienbeihilfe und Studienbeihilfe stehen jedoch nur zu, wenn die Zuverdienstgrenze in Höhe von 15.000 Euro nicht überschritten wird. Aufgrund der jährlichen Erhöhung der Gehälter reduzieren insbesondere jene Studierende ihre Arbeitszeit, deren Einkommen knapp an der Zuverdienstgrenze liegt, damit die Ansprüche auf Familienbeihilfe und Studienbeihilfe in voller Höhe bestehen bleiben. Das gegenteilige Signal sollte aber gesendet werden: Leistung soll in jedem Fall Wertschätzung finden – vor allem bei jungen Menschen, die neben dem Studium noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Um diesen Studierenden mehr Flexibilität zu ermöglichen und die doppelte Leistung zu honorieren, soll eine jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenzen rückwirkend ab 1.1.2024 eingeführt werden. So wird sichergestellt, dass Menschen bei gleichbleibender Arbeitsstundenzahl wie 2023 trotz kollektivvertraglicher Lohnerhöhung auch im Jahr 2024 weder den Anspruch auf Familienbeihilfe noch auf Studienbeihilfe verlieren.

1. Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe entlastet Eltern studierender Kinder im Hinblick auf deren Unterhaltslasten. Erzielt ein Kind ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Eine jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenze (mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG) soll Studierenden ermöglichen, bei gleichbleibender Arbeitszeit mehr zu verdienen und so von den jährlichen Gehaltserhöhungen zu profitieren.

2. Zuverdienstgrenze bei der Studienbeihilfe

Die Berechnung der Studienbeihilfe berücksichtigt neben dem Einkommen der Eltern auch das eigene Einkommen der Studierenden, welches parallel zum Studienbeihilfenbezug erworben wird. Im Gleichklang mit der Valorisierung der Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe soll auch die Zuverdienstgrenze für die Studienbeihilfe im jährlich angepasst werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge den vorliegenden Ministerratsvortrag zur Kenntnis nehmen.

5. Juni 2024

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister